

29.12.86

EG - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung
der Kommission, im Namen der Gemeinschaft bestimmte
Maßnahmen im Rahmen der Durchführung internationaler
Abkommen regionaler Tragweite über den Umweltschutz, bei
denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, auszuhandeln
und zu genehmigen

KOM(86) 563 endg.; Ratsdok. 11135/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - Um 95/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen des Umweltschutzes hat die Gemeinschaft mit einigen Dritt einige internationale Abkommen regionaler Tragweite geschlossen, die Bereiche abdecken, für die der Rat gemeinsame Vorschriften erlassen hat.
2. Bei der Durchführung dieser Abkommen hat die Kommission, die die Gemeinschaft vertritt, im Rahmen des Abkommens die Aufgabe, im Namen der Gemeinschaft Umweltmaßnahmen mit regionaler Tragweite betreffend insbesondere Grenzwerte oder qualitative Zielsetzungen für die Erfordernisse, die ein Umweltbereich erfüllen muß, auszuhandeln und zu genehmigen.
3. Diese Maßnahmen können je nach Fall gleichwertig sein oder einen geringeren Schutz gewährleisten als diejenigen, die bereits auf Gemeinschaftsebene angewandt werden; andererseits können sie jedoch auch aus Umweltnormen bestehen, die einen stärkeren Schutz gewährleisten als diejenigen, die in der Gemeinschaft angewandt werden.
4. Der vorliegende Vorschlag für einen Abschluß des Rates beruht auf den bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung dieser internationalen Abkommen, welche gezeigt haben, daß aus Effizienzgründen und um den Entscheidungsprozeß und die Durchführung dieser internationalen Abkommen nicht zu hemmen, es nützlich wäre, wenn die Kommission ermächtigt werden könnte, unter bestimmten Bedingungen solche Maßnahmen im Namen der Gemeinschaft auszuhandeln und zu genehmigen.
5. Die Annahme von Umweltmaßnahmen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Anwendung von internationalen Abkommen regionaler Tragweite beeinträchtigt nicht die weitere Anwendung der gemeinschaftlichen Umweltnormen in den übrigen Mitgliedstaaten, die keine Vertragsparteien des genannten regionalen Abkommens sind.

6. Mit dem vorliegenden Vorschlag eines Beschlusses des Rates soll die Kommission ermächtigt werden, im Namen der Gemeinschaft und im Rahmen der internationalen Abkommen regionaler Tragweite über den Umweltschutz, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, folgendes auszuhandeln und zu genehmigen:

- a) Umweltnaßnahmen, die entweder äquivalent oder weniger streng sind als diejenigen, die bereits in der Gemeinschaft angewandt werden;
- b) strengere Maßnahmen als die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen Bestimmungen, insoweit es diese den Mitgliedstaaten ermöglichen, strengere nationale Normen zu verabschieden und insoweit alle Mitgliedstaaten, die sich in der betreffenden Region befinden und Vertragsparteien des betreffenden regionalen Abkommens sind, und die Kommission, die die Gemeinschaft vertritt, einverstanden sind, diese Bestimmungen auszuhandeln und zu genehmigen.

Kommt eine solche Einigung nicht zustande, wird das in Artikel 228 Absatz 1 EWGV vorgesehene normale Verfahren zur Aushandlung und zum Abschluß internationaler Abkommen angewandt.

7. Im Übrigen wird ebenfalls das normale Verfahren zur Aushandlung und zum Abschluß internationaler Abkommen angewandt, wenn es nicht möglich ist, objektiv und unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten festzustellen, ob die im Rahmen der regionalen Abkommen zu treffenden Maßnahmen weniger streng, gleichwertig oder strenger als die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen sind.

FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES VOM

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Durchführung internationaler Abkommen regionaler Tragweite über den Umweltschutz, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, auszuhandeln und zu genehmigen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist Vertragspartei der regionalen Abkommen über die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Bereiche des Umweltschutzes.

Bei der derzeitigen Verwaltung dieser regionalen Abkommen ist es Aufgabe der Kommission, im Namen der Gemeinschaft an Konferenzen teilzunehmen, die im Rahmen dieser Abkommen ermächtigt sind, Maßnahmen zu ergreifen, die Grenzwerte oder qualitative Erfordernisse festsetzen, die je nach Fall bindenden oder fakultativen Charakter haben.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es angebracht wäre, wenn die Kommission unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der regionalen Abkommen im Namen der Gemeinschaft und auf der Grundlage eines allgemeinen Beschlusses des Rates gleichwertige oder weniger strenge als die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen

634/86

Maßnahmen aushandeln und genehmigen könnte, damit auf diese Weise der Effizienz Rechnung getragen und der Entscheidungsprozeß und die Anwendung der regionalen Abkommen, bei denen die Gemeinschaft Vertragspartei ist, nicht behindert wird.

Falls die Gemeinschaft strengere Maßnahmen als die Gemeinschaftsnormen aushandeln und genehmigen soll, so gelten diese Bestimmungen nur für die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des regionalen Abkommens sind. Für den Fall, dass alle Mitgliedstaaten, die sich in der betreffenden Region befinden und Vertragsparteien des jeweiligen regionalen Abkommens sind, und die Kommission, die die Gemeinschaft vertritt, zur Annahme dieser Maßnahmen bereit sind, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, sie im Namen der Gemeinschaft auf der Grundlage dieses Beschlusses auszuhandeln und zu genehmigen.

Kommt keine Einigung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des regionalen Abkommens sind, zustande, wird das in Artikel 228 Absatz 1 des Vertrags vorgesehene normale Verfahren angewandt.

Kann unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten nicht objektiv festgestellt werden, ob die im Rahmen dieser regionalen Abkommen zu treffenden Maßnahmen weniger streng, gleichwertig oder strenger als die in den derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen sind, so wird ebenfalls das normale Verfahren zur Aushandlung und Genehmigung dieser Maßnahmen angewandt.

Dieser Beschluß ändert in keiner Weise die Regeln, auf deren Grundlage die ausschließlichen Befugnisse der Gemeinschaft sich herleiten.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft und im Rahmen der im Anhang aufgeführten regionalen Abkommen im Bereich des Umweltschutzes

folgendes auszuhandeln und zu genehmigen:

- gleichwertige oder weniger strenge Maßnahmen als die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen;
- strengere Maßnahmen als die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bestimmungen, insoweit es diese den Mitgliedstaaten ermöglichen, strengere nationale Normen zu verabschieden und insoweit alle Mitgliedstaaten, die sich in der betreffenden Region befinden und Vertragsparteien des betreffenden regionalen Abkommens sind, und die Kommission, die die Gemeinschaft vertritt, mit der Aushandlung und der Genehmigung solcher Maßnahmen einverstanden sind.

Artikel 2

Die Kommission führt die in Artikel 1 genannten Verhandlungen im Einvernehmen mit den Vertretern der betreffenden Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der regionalen Abkommen sind.

Sie berichtet unverzüglich dem Rat über jedes Problem, das sich stellen könnte, und über das Endergebnis dieser Verhandlungen.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Übereinkommen von Barcelona für den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung
(geschlossen von der Gemeinschaft am 25.7.1977, ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977).

Protokoll zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (geschlossen von der Gemeinschaft am 25.7.1977, ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977).

Protokoll zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in kritischen Situationen (geschlossen von der Gemeinschaft am 19.5.1981, ABl. Nr. L 162 vom 19.6.1981.)

Protokoll über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande (geschlossen von der Gemeinschaft am 28.2.1983, ABl. Nr. L 67 vom 12.3.1983.).

Protokoll über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers (geschlossen von der Gemeinschaft am 1.3.1984, ABl. Nr. L 68 vom 10.3.1984).

Übereinkommen von Paris zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (geschlossen von der Gemeinschaft am 3.3.1975, ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975) im Nordostatlantik.

Übereinkommen von Bonn zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (geschlossen von der Gemeinschaft am 28.6.1984, ABl. Nr. L 188 vom 16.7.1984).

Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (geschlossen von der Gemeinschaft am 25.7.1977, ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977).

Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29.4.1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheines gegen Verunreinigung (geschlossen von der Gemeinschaft am 25.7.1977, ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977).